

Jugendordnung

**der Sportjugend Osnabrück
im StadtSportBund Osnabrück e.V.**

Name, Zweck und Grundsätze

§ 1 Name und Wesen

- (1) Die Sportjugend Osnabrück (im Folgenden SJOS genannt) ist die Jugendorganisation des StadtSportbundes Osnabrück e.V. (im Folgenden SSB genannt).
- (2) Die SJOS besteht aus den Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen unter 27 Jahren und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern der Mitgliedsvereine des SSB. Sie ist im Rahmen der Jugendförderung selbständig, im vereinsrechtlichen Sinne aber unselbständig.
- (3) Die SJOS gestaltet ihre Arbeit und verwaltet die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Verantwortung.
- (4) Sie erfüllt Aufgaben als Träger der freien Jugendhilfe nach SGB 8.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Die SJOS will durch die Jugendarbeit der Vereine und Fachverbände jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Formen Breitensport zu treiben.
- (2) Sie will bei jungen Menschen
 - zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen,
 - Fähigkeiten zum sozialen, gewaltfreien Verhalten fördern,
 - demokratische Handlungskompetenz entwickeln,
 - zum gesellschaftspolitischen Engagement anregen und
 - Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.
- (3) Die SJOS ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig sowie für die Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen.
- (4) Die SJOS unterstützt die Jugendarbeit der Sportvereine und vertritt die jungen Menschen unter 27 Jahren der Mitgliedsvereine des SSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
- (5) Sie leistet unter Anderem Jugendarbeit durch pädagogisch betreute Jugendsport-Freizeiten.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die SJOS bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- (2) Sie tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist
- (3) Sie ist parteipolitisch unabhängig. Sie setzt sich für die Menschenrechte sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Organe

- (1) Organe der SJOS sind
 - Die Vollversammlung und
 - der Vorstand.

Vollversammlung (Sportjugendtag)

§ 5 Stellung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Beschlussorgan der SJOS.

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Vereine und Fachverbände.
- (2) Die Vereine entsenden entsprechend der Zahl ihrer jugendlichen Mitglieder (bis einschl. 27 Jahre)
 - bis zu 100 Mitglieder ein/e Delegierte/n,
 - für jede weitere angefangene Hundert eine/n Delegierte/n zusätzlich.
- (3) Die Fachverbände entsenden je 2 Delegierte.
- (4) Die Delegierten sollen von den Jugendversammlungen der Vereine gewählt werden. Bei der Wahl der Delegierten soll eine angemessene Verteilung der Geschlechteridentitäten berücksichtigt werden.
- (5) Die Vollversammlung ist grundsätzlich eine Präsenzveranstaltung. Der Vorstand kann jedoch in begründeten Fällen per Beschluss davon abweichen und sie als digitale Veranstaltung umsetzen. Hierbei ist eine eindeutige Registrierung fristgerecht erforderlich.

§ 7 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:
 - Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Angelegenheiten,
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Fachausschüsse,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Anträge.
- (2) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der SJOS sind durch die Vollversammlung bzw. in den Jahren zwischen den Vollversammlungen durch den Vorstand der SJOS zu beschließen. Er ist dem Vorstand des SSB so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser anschließend den Haushalt der SJOS in die Haushaltspläne und die Jahresrechnung des SSB einfügen und zur Beschlussfassung dem Stadtsporttag bzw. dem Hauptausschuss vorlegen kann.

§ 8 Zusammentritt und Vorsitz der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tritt alle 2 Jahre zeitnah vor dem Stadtsporttag zusammen.
- (2) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine des SSB oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
- (3) Den Vorsitz auf der Vollversammlung führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

§ 9 Anträge

- (1) Anträge zur Vollversammlung müssen 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden die Dringlichkeit bejaht haben. Dringlichkeitsanträge auf Änderung dieser Jugendordnung sind ausgeschlossen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitgliedsvereine beschlussfähig.

§ 11 Abstimmung und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens 10% der Anwesenden dafür sind.
- (4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, der Vollversammlung gegenüber schriftlich erklärt haben.

Vorstand

§ 12 Wahl und Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Er besteht aus einem gleichberechtigten Team mit bis zu acht Vorstandsmitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden. Er soll geschlechtsparitatisch besetzt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Stimmgleichheit gilt bei Vorstandsbeschlüssen als Ablehnung.

§ 13 Aufgabenbereiche und Arbeitsweise

- (1) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung der SJOS und der Beschlüsse der Vollversammlung. Zur Regelung seiner Aufgaben gibt er sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Erfüllung der Ziele, Zwecke und Grundsätze aus §§ 2 und 3,
 - die Außenvertretung der SJOS,
 - die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - die Durchführung von Ferienfreizeiten und Jugendbegegnungen,
 - die eigenverantwortliche Verwaltung von Jugendfördermitteln.
- (3) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der SJOS sind durch die Vollversammlung bzw. in den Jahren zwischen den Vollversammlungen durch den Vorstand der SJOS zu beschließen. Er ist dem Vorstand des SSB so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser anschließend den Haushalt der SJOS in die Haushaltspläne und die Jahresrechnung des SSB einfügen und zur Beschlussfassung dem Stadtsporttag bzw. dem Hauptausschuss vorlegen kann.

§ 14 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Arbeitskreise berufen, deren Tätigkeit mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages endet.

§ 15 Vertretung

- (1) Die SJOS wird im Sinne der repräsentativen Außenvertretung durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Ein vom Vorstand der SJOS festzulegendes Vorstandsmitglied gehört dem Vorstand des SSB an. Dieses Vorstandsmitglied kann sich bei Vorstandssitzungen des SSB durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Schlussbestimmungen

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Satzung des SSB sowie dessen Ordnungen gelten, soweit in dieser Jugendordnung keine Regelung getroffen wurde, entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss der Vollversammlung am 23.03.2022 in Kraft und löst damit die Jugendordnung 02.03.2012 ab.